



Stellungnahme

Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

BT-Drs. 20/6875

siehe Anlage

Berlin, 20. Juni 2023

Stellungnahme

anlässlich der Anhörung zum Regierungsentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenver- ordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 19. April 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen:	7
2.1	§ 3 Begriffsbestimmungen	7
2.2	§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	8
2.3	§ 9 a Länderregelung	8
2.4	§ 22 Primärenergiefaktoren	8
2.5	§ 23 PV-Anrechnung	10
2.6	§ 60 b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung	10
2.7	§ 71 Anforderungen an Heizungsanlagen	10
2.8	§ 71 a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation	12
2.9	§ 71 b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber	12
2.10	§ 71 i Übergangsfristen bei Heizungshavarien	13
2.11	§ 71 j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze	14
2.12	§ 71 k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können	15
2.13	§ 71 o Regelungen zum Schutz von Mietern	15
2.14	§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel	16
2.15	§ 96 Private Nachweise	16
2.16	§ 111 Übergangsvorschriften / Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkräfttreten	16
3	Anhang	17
I.	Einleitung	17
II.	Gasnetze	18
II.1	Änderungsvorschlag § 71 k	20

II.2	Biomethan.....	21
III.	Wärmenetze.....	21
III.1	Orientierung an der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).....	21
III.2	Synchronisierung mit weiteren Instrumenten zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung.....	22
III.3	Wärmelieferverordnung.....	22
III.4	Nutzung von Abwärme.....	23
III.5	Geothermie: Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne.....	23
III.6	Kraft-Wärmekopplungs-Gesetz.....	24
IV.	Stromnetze.....	24
V.	Gesetz zur Einführung einer Wärmeplanung.....	25

1 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, mit einem novellierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) wichtige Schritte auf dem Weg zu den Klimaschutzzielen zu gehen. Es ist richtig und nachvollziehbar, dass neben den Neubauten der Gebäudebestand in den Blick genommen wird.

Wir brauchen jedoch eine Wärmewende aus einem Guss. Ziel muss ein ausgereiftes und realistisches Gesamtkonzept für eine klimaneutrale Wärmeversorgung sein. Es muss jetzt ein Rahmen geschaffen werden, der es sowohl den Energieunternehmen als auch den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern ermöglicht, die Wärmewende planvoll umzusetzen.

Die Wärmewende darf nicht verzögert, sondern muss ermöglicht werden. Zu einem solchen Konzept gehören neben dem GEG auch die kommunale Wärmeplanung als Rahmen für die Wärmewende vor Ort, ein Rechts- und Regulierungsrahmen für die Transformation der entsprechenden Netzinfrastrukturen sowie eine effektive Förderung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Diese Bausteine der Wärmewende bedingen einander und sollten eng miteinander verzahnt werden.

Die Wärmewende ist zu wichtig und zu tiefgreifend, als dass man hier überstürzt handelt. Maßgeblich ist nicht, wann genau das Gesetz in Kraft tritt. Der Gesetzgeber sollte sich jetzt die Zeit nehmen, die notwendig ist, um im Dialog mit Wirtschaft und Gesellschaft, ein Paket zu schnüren. Eine spätere Verabschiedung des Gesetzes würde die Wärmewende nicht ausbremsen, sondern könnte sie sogar beschleunigen und erst ermöglichen.

Adressiert werden im GEG die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Sie können die Verantwortung für die Dekarbonisierung im Wärmemarkt nicht allein umsetzen. Die notwendige Wärmewende gelingt nur, wenn von Beginn an alle Faktoren – Energieträger, Infrastrukturen, Gebäude- und Heizungstechnik – mit ihrem Potenzial berücksichtigt und einbezogen werden.

Dafür braucht es insbesondere bei den Infrastrukturen, die auf lange Frist und Werthaltigkeit ausgelegt sind, Investitionssicherheit und Planbarkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Kommunen und Energieversorger. Neben den Gas- und Wärmenetzen gilt es auch, den für die Elektrifizierung der Wärme erforderlichen Ausbau der Stromverteilnetze zu berücksichtigen. Nur so liefern die Energieinfrastrukturen auch künftig die Basis für die existierende Vielfalt des Wärmemarktes und für zukunftsweisende Investitionen.

Damit die Schritte effizient und zielgerichtet umgesetzt werden, spricht sich der BDEW für Übergangsfristen für die Transformationsplanungen bei Gas und Fernwärme sowie Aus- und Umbauplanungen bei Stromnetzen und -erzeugung aus, die realisierbar sind. Dafür muss das GEG eng abgestimmt und verzahnt werden mit dem vorzulegenden Entwurf eines

Wärmeplanungsgesetzes (ehem. kommunale Wärmeplanung) und der Anpassung des Regulierungs- und Ordnungsrahmens – konsequenterweise für Gasverteilnetze aber auch für Stromverteilnetze. Ob, wo und wie ein Gasnetz stillgelegt, weitergenutzt oder für andere Energieträger genutzt wird, muss außerhalb des GEG und zwar schnell geregelt werden. Für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen müssen auch schnell die geeigneten Rahmenbedingungen im BEW, KWKG, Wärmelieferverordnung und in der Wärmeplanung geschaffen werden.

Im **Anhang** zu dieser Stellungnahme hat der BDEW das Thema Transformation der leitungsgebundenen Energienetze detailliert aufgegriffen.

Gleichwohl soll dieser Übergang die ersten wichtigen Schritte zur Wärmewende nicht ausbremsen und verzögern. Dort, wo das passgenaue Ineinandergreifen noch nicht nachhaltig sichergestellt ist, sollten entsprechende Übergangsregelungen, Zeitfenster und Ausnahmetatbestände dafür sorgen, dass Optionen offengehalten und Investitionsentscheidungen nicht auf unvollständiger Grundlage getroffen werden müssen. Von daher muss das GEG technologieoffen ausgestaltet sein.

Die Resilienz des Energieversorgungssystems und der Anspruch auf umfassende Versorgungssicherheit müssen neben dem Klimaschutz ins zentrale Blickfeld der Energiepolitik rücken. Daher begrüßt der BDEW, dass im GEG-Kabinettsentwurf neben der starken Option der Elektrifizierung des Wärmesektors und des notwendigen Ausbaus der Nah- und Fernwärme auch der Option für die erneuerbaren und dekarbonisierten gasförmigen Energieträger Raum gegeben wird. Eine kommunale Wärmeplanung mit realistischem Blick auf Preise und Infrastrukturen, unter Einbeziehung der Kompetenz regionaler Akteure kann die Wärmewende zum Erfolg führen.

Der ganzheitliche Ansatz muss sich auch im gesetzlichen Rahmen und in der Finanzierungs- und Förderlandschaft widerspiegeln. Dazu zählt zuvorderst die Verzahnung des GEG und der flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung mit den Förderinstrumenten der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW), der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) sowie der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW). Es ist sicherzustellen, dass die Instrumente und Maßnahmen passgenau ineinandergreifen und nicht gegeneinander wirken. Wirtschaftliche und soziale Härten bei den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern müssen mit einem sozial ausgewogenen Förderregime vermieden werden.

Der Kabinettsentwurf zur Änderung des GEG bekennt sich ausdrücklich zur Technologieoffenheit. Jedoch finden sich für die verschiedenen verantwortlichen Akteure zahlreiche Hürden, die in der Praxis nicht oder nur mit größten Anstrengungen überwunden werden können. Mögliche Garantiehaftungen sind in diesem Zusammenhang als zusätzliches Investitionshindernis zu sehen.

Nicht zuletzt gehören die sozialen Belange und Auswirkungen der Wärmewende von Beginn an in den Blick genommen. Die Wärmeversorgung ist zweifelsohne eine der herausforderndsten Aufgaben der Energiewende, die Königsdisziplin. Daraus erwächst für Politik und Wirtschaft eine besondere Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung der Wärmewende.

Der BDEW begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf des GEG bereits einige Hinweise und Anregungen aus der Energiewirtschaft aufgegriffen worden sind, und schlägt für die parlamentarischen Beratungen vor, insbesondere folgende Punkte noch zu ändern:

1. Verzahnung mit der Kommunalen Wärmeplanung und Schaffung des regulatorischen Rahmens:

- Neben dem Gebäudeenergiegesetz muss der regulatorische Rahmen für die Transformation der Strom- und insbesondere der Gasnetze geschaffen werden. Dazu bietet sich der aktuelle Entwurf zur EnWG-Novelle („EuGH-Umsetzung“) an.
- Des Weiteren sollte die Bundesregierung sofort den Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz vorlegen und das Gesetzgebungsverfahren starten. In diesem Gesetz müssen die Handlungsempfehlungen und Qualitätskriterien für die Wärmepläne festgelegt werden.
- Damit ist die Basis geschaffen, auf der die Infrastrukturbetreiber und Versorger Transformationspläne erarbeiten können, die im Rahmen der konkreten kommunalen Wärmepläne umgesetzt werden. Zudem sind noch Entscheidungen auf europäischer Ebene erforderlich, die eine Übertragung der bei Gas und Strom etablierten Entflechtungsregelungen auf Wasserstoff festlegen.

2. Anforderungen an Transformationspläne: Neben der Gewährleistung des regulatorischen Rahmens und der Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung müssen die enthaltenen Haftungsregeln für alle Beteiligten verhältnismäßig ausgestaltet werden. In der Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Transformationsplanes sollte auch eine flexibel ausbaufähige Heizung, die nach Vorlage des verbindlichen Transformationsplanes flexibel auf verschiedene Technologien und Energieträger umgestellt werden kann (H2-ready und Hybrid-ready) als Erfüllungsoption gelten (§ 71 k). Die im GEG enthaltenen Erfüllungsoptionen werden dadurch konkretisiert.

3. Anforderungen an Wärmenetze: Der §71 b stellt eine Verschärfung der Anforderungen für Transformationspläne, wie sie bisher im BEW formuliert sind, dar und sollte angepasst werden. Ein Anteil von 50 Prozent EE und Abwärme ist für 2030 in den meisten

Fällen ein unrealistisches Ziel. Zunächst müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, klimaneutrale Wärmequellen vor Ort zu erschließen (Geothermie, Abwärme etc.). Entscheidend sollte weiterhin die vollständige Dekarbonisierung bis 2045 sein.

4. **Übergangsfrist bei Heizungshavarien** (§ 71 i): Die Übergangsfrist im Falle einer Heizungshavarie sollte mehr als drei Jahre betragen. Im Hinblick auf Fachkräfte- und Rohstoffmangel sowie Lieferengpässe bedarf eine notwendige Sanierung einer großzügigeren Frist von fünf Jahren. Gleiches gilt beim Eigentümerwechsel. Zudem sollten die Fristen konsequenterweise mit dem Vorliegen der kommunale Wärmeplanung verknüpft sein, um etwa Fehlinvestitionen zu vermeiden.
5. Regelungen zum **Schutz von Mietern** (§ 71 o): Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen wenig praxistauglich. So werden Investitionskosten nicht berücksichtigt, die Einfluss auf die Kaltmiete haben können. Der Mieterschutz sollte generell im Mietrecht (BGB) erfolgen und nicht im GEG; der Absatz ist daher zu streichen.

Zu detaillieren Änderungsvorschlägen und weiteren Punkten nimmt der BDEW darüber hinaus wie folgte Stellung.

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen:

2.1 § 3 Begriffsbestimmungen

Absatz 1 Nummer 4 a: Blauer Wasserstoff

Neben dem im aktuellen GEG-Entwurf definierten blauen Wasserstoff, sollte gemäß dem Entwurf zur Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (Stand: 24. Februar 2023) auch türkiser Wasserstoff definiert und anerkannt werden (u. a. in §§ 71, 71 f, 71 k). Das gleiche gilt für Wasserstoff aus Abfall.

Aufzunehmen: Transformationsplan Wärmenetze

Es sollte klargestellt werden, dass – und inwieweit – die Anforderungen der BEW gelten. Da die BEW eine Förderrichtlinie ist, wird empfohlen, die darin enthaltenen Anforderungen in das Ordnungsrecht zu integrieren und zu erweitern. Dabei ist u. a. mit aufzunehmen, dass Wärme aus thermischer Abfallbehandlung im GEG (§ 71 b) als erneuerbar anerkannt wird. Biomethan sollte uneingeschränkt als EE-Einsatzstoff anerkannt werden. Auch Wärme aus KWK sollte als gleichrangige Ersatzmaßnahme in Bezug auf die erneuerbare Quote gelten, sofern diese auf Wasserstoff oder synthetischen Brennstoff umgerüstet werden kann oder im Transformationsplan KWK-Neuanlagen geplant werden, die auf Wasserstoff umgerüstet werden können.

Aufzunehmen: Transformationsplan Erdgas- zu Wasserstoffnetz

Für die Umstellung der Erdgas- auf Wasserstoffnetze wird dieser Begriff verwendet. Eine entsprechende Definition sollte aufgenommen werden.

Absatz 1 Nummer 8a: Energieleistungsvertrag

Das aktuell gültige Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) definiert in § 2 Nummer 6 bereits Energiedienstleistungen – diese Definition umfasst auch Energieleistungsverträge. Eine erneute Definition, die zudem von der EDL-G-Definition und der Definition in der aktuellen Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie abweicht, ist nicht erforderlich und führt zu Rechtsunsicherheiten bei den Vertragsparteien. Der § 3 Nr. 8 a ist zu streichen.

Absatz 3 Nummer 2: „Ergänzung Altholz“

Hier sollte die Klasse A III mit aufgenommen werden, da diese Klasse Biomasse ist, die anderweitig in der Regel nicht mehr weiterverwendet werden kann.

2.2 § 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der BDEW unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, gibt aber zu bedenken, dass die Länderöffnung in Absatz 4 zu einem “Flickenteppich” von Ländergesetzen führt, so beispielsweise (kosten-)effiziente Best-Practice-Lösungen schwerer übertragbar sind (siehe auch Hinweis zu § 9 a).

2.3 § 9 a Länderregelung

Die Möglichkeit der Bundesländer, weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien verbindlich zu erlassen, droht zu einer weiteren Ausweitung des “Flickenteppichs” von 16 unterschiedlichen GEG-Anforderungen zu führen. Dies erschwert energetische Sanierungen und gerade die Möglichkeiten, die sich durch eine serielle Sanierung ergeben können. Der BDEW empfiehlt diese Regelung zu streichen und durch eine (förderfähige) Übererfüllungsmöglichkeit in den Ländern zu ersetzen.

2.4 § 22 Primärenergiefaktoren

Der vorliegende Referentenentwurf sieht keine Aktualisierung der für die energetische Bilanzierung von Gebäuden mitentscheidenden, bundesweit gültigen Primärenergiefaktoren (PEF) und CO₂-Äquivalente vor. Den Novellierungsprozess nicht für die Aktualisierung der energetischen Kennwerte zu nutzen, ist unverständlich. Ohne eine Anpassung der PEF bleiben zwischenzeitlich zugebaute EE-Potenziale bilanziell unberücksichtigt. Der BDEW spricht sich für die folgende physikalisch-sachgerechte Aktualisierung der energetischen Kennwerte aus.

Strom:

Nach wissenschaftlichen Berechnungen¹ beträgt der Strom-PEF rund 1,3 anstatt des derzeit hinterlegten Wertes von 1,8 und geht mit CO₂-Äquivalenten von 380 g/kWh_{el} einher. Diese Werte sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins GEG übernommen werden.

Biomethan:

In der derzeit gültigen Ausgabe der Norm DIN V 18599 vom September 2018 wird nicht gebäudenah erzeugtem Biogas – Biomethan - ein PEF von 0,4 und ein CO₂-Äquivalent von 120 g/kWh zugeordnet. Diese Werte ergeben sich auch aus den vorliegenden Gutachten des BMWi (gemäß Studien des BMVBS (Juni 2012) und BMWi (April 2018)), beide weisen PEF für Biomethan von 0,36 aus. Diese Werte sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins GEG übernommen werden. In Anlage 4 des GEG-Entwurfs werden diese Werte ignoriert und Biomethan wird dem fossilen Erdgas hinsichtlich des PEF von 1,1 grundsätzlich gleichgestellt. Dies ist nicht sachgerecht und steht einem Ausbau und der breiten Nutzung von EE im Wärmemarkt entgegen.

Da heute bereits für Biomethananlagen i. d. R. eine komplette THG-Bilanzierung erforderlich ist, sollten alternativ zum Wert von 120 gCO₂/kWh die tatsächlichen (vom Umweltgutachter ermittelten) Werte verwendet werden können.

Wasserstoff:

Die §§ 71 f und g beziehen (grünen und blauen) Wasserstoff als Brennstoff in das GEG mit ein. PEF und CO₂-Äquivalente für (grünen und blauen) Wasserstoff fehlen im GEG jedoch und müssen zum Zwecke der energetischen Bewertung aufgenommen werden. Eine fachlich fundierte Bewertung zu den Kennwerten der Klimawirksamkeit für Wasserstoff, wie beispielsweise Kohlenstoffdioxidemissionen (CO₂), entsprechende Äquivalente (CO_{2äq}) und Primärenergiefaktoren (PEF) erfolgte in einem Forschungsvorhaben². Die Werte für grünen Wasserstoff mit einem PEF von 0,1 und ein CO₂-Äquivalent von 20 g/kWh sowie für blauen Wasserstoff mit einem PEF von 1,48 und ein CO₂-Äquivalent von 55 g/kWh sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins

¹ <https://www.hea.de/assets/hea/pdf/allgemein/iinas-studie-2022.pdf>

² Uwe R. Fritsche & Hans Werner Greß, IINAS, Ermittlung fehlender Kennwerte (PEF, CO₂) für Wasserstoff unterschiedlicher Herstellung (Farben), November 2021

GEG übernommen werden. So kann der Hochlauf erneuerbaren Wasserstoffs nicht nur im Wärmebereich unterstützt werden.

2.5 § 23 PV-Anrechnung

Der BDEW begrüßt die bereits vorgenommenen Vereinfachungen der Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom, welche seit dem 1. Januar 2023 gelten. Im Sinne einer realitätsnahen Bewertung spricht sich der BDEW in einem weiteren Schritt für eine Anrechnung des gebäudenah erzeugten Stroms auf Basis der DIN V 18599-9 vom September 2018 aus, welche auch den Nutzerstrombedarf im Gebäude bei der Anrechnung berücksichtigt. Dafür sind in der Norm Standardwerte hinterlegt, eine Erfassung des Nutzerstrombedarfs zur Anrechnung ist daher nicht notwendig. Eine weitere Beschränkung auf den elektrischen Endenergiebedarf der Anlagentechnik bildet den Beitrag von Erneuerbaren Energien in Gebäuden nur unzureichend ab. Zudem reizt eine verbesserte Anrechnung den Einsatz von PV-Anlagen auf Dächern an.

2.6 § 60 b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

Der BDEW begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen als wirksame Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz, weist jedoch darauf hin, dass dem im Entwurf genannte Gesundheitsschutz in Bezug auf die Abschaltung von Warmwasser-Zirkulationspumpen und der Absenkung der Warmwassertemperatur mit Blick auf die Legionellengefahr und insbesondere in Mehrfamilienhäusern enge Grenzen gesetzt sind. Hier muss der Gesundheitsschutz an erster Stelle stehen.

2.7 § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Generell fehlt dem GEG die dringend erforderliche Abstimmung mit den Maßnahmen einer kommunalen Wärmeplanung. Gemeinsam mit der BEG-Förderung ist diese Verzahnung dringend herzustellen und ist insbesondere für den Ausbau von Infrastrukturen wie Wärmenetzen erforderlich. Die Chance zur Setzung einheitlicher Rahmenbedingungen durch Integration von KWP, GEG und EED wird nicht genutzt, was in Folge zu unterschiedlichen Regelungsinhalten und Umsetzungsfristen bezüglich der Beheizung von Gebäuden führt. Damit wird Bürokratie massiv auf- statt abgebaut.

In § 71 schlägt der Referentenentwurf Anforderungen an Heizungsanlagen vor und listet in Absatz 3 die sogenannten „Erfüllungsoptionen“ auf. Unverständlich ist aus Sicht des BDEW, dass dabei die hohen energetischen Potenziale von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung unbeschrieben ausgeklammert wurden. Nach Auffassung des BDEW sollte die durch mechanische Lüftungsanlagen mögliche „Wärmerückgewinnung“ aus den folgenden Gründen eine umfassende EE-Berücksichtigung mit einhergehenden Anrechenbarkeiten erfahren.

Aufgrund des für die Wohngesundheit notwendigen Mindestluftwechsels in Wohnräumen kann – im Gegensatz zur vorgeschlagenen Definition – die Wärmerückgewinnung (WRG) im Zusammenhang mit der ebenfalls notwendigen Beheizung des Gebäudes sehr wohl als „Nutzung unvermeidbarer Abwärme“ gesehen werden. Eine verbesserte Anrechenbarkeit der WRG bei zu errichtenden Gebäuden sollte das tatsächliche energetische Potenzial widerspiegeln. Lüftungsanlagen können rund 85 Prozent der Wärme aus der Abluft zurückgewinnen. Im Neubau entspricht das energetische Potenzial in etwa einer solarthermisch unterstützten Brauchwassererwärmung.

Mechanische Lüftungsanlagen mit WRG können unabhängig von der Art des Wärmeerzeugers eingesetzt werden. Insbesondere Luft/Wasser-Wärmepumpen profitieren an sehr kalten Spitzenlasttagen unmittelbar von der Reduzierung der Heizlast durch die zurückgewonnene Abwärme. So können Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung technologieunabhängig Heizbedarfe verringern und im Falle einer eingesetzten Wärmepumpe vorgelagerte Stromnetze entlasten. Für zu errichtende Gebäude, welche mit einer zentralen Lüftungsanlage oder raumweise mit dezentralen Lüftungsanlagen mit WRG ausgerüstet sind, schlägt der BDEW aufgrund der vorgesehenen Dichtigkeit und Energieeffizienz eine vereinfachte Bonusregelung vor. Aufgrund der Abwärmenutzung und der damit einhergehenden, geringeren Heizlast sollte die Anforderung einer EE-Quote bei den mit WRG ausgestatteten Neubauten um 15 Prozentpunkte auf 50 Prozent abgesenkt werden.

Die Regierungskoalitionen haben sich im Koalitionsausschuss für eine technologieoffene Ausgestaltung der Erfüllungsoptionen für mind. 65 Prozent erneuerbare Wärme ausgesprochen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Biogas-/Biomethannutzung, aber auch die Nutzung fester Biomasse, als Erfüllungsoption im Gebäudeneubau ausgeschlossen wird.

Der BDEW fordert daher § 71 Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Hinweis Marktraumumstellung:

Für die aktuell laufende Marktraumumstellung (MRU) von L- auf H-Gas sollten bei nicht möglicher Umstellbarkeit der Heizungsanlage entsprechende Sonderregelungen mit Fördermöglichkeiten getroffen werden. Die MRU darf nicht durch übermäßige Bearbeitung von Kundenanliegen oder in letzter Konsequenz durch erforderliche Sperrmaßnahmen belastet oder gar gefährdet werden. Der Austausch der Brennerdüse reicht bei einigen Geräten nicht aus, diese müssen zeitnah vollständig ausgetauscht werden. Die betroffenen Kunden benötigen eine sofort umsetzbare Lösung und können nicht im Rahmen des MRU-Prozesses kurzfristig auf ein anderes Wärmeversorgungssystem wechseln, da Wärmenetzanschlüsse oder Einbauten von Wärmepumpen nur in seltenen Fällen kurzfristig umgesetzt werden können. Dazu sind weitere zeitintensive Aspekte eines neuen Heizungssystems (Lieferzeiten,

Handwerkerverfügbarkeit, Planung, Einbau) zu berücksichtigen. Daher müssen auch hier entsprechende praxisnahe Übergangsfristen im GEG gewährt werden.

2.8 § 71 a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation

Die Anforderungen in § 71 a Absatz 1 zur Ausrüstung von Anlagen mit einer Energieeffizienzanzeige sowie zu deren Zugänglichkeit sollten weiter spezifiziert und hinsichtlich der Kohärenz mit bereits bestehenden Anforderungen in Bundesförderprogrammen sowie den Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie geprüft werden. Es ist klarzustellen, dass auch ein gesicherter Zugang zu einem Kundenportal im Sinne einer externen Applikation, in dem die Effizienzauswertung auf Basis der erfassten Wärme- und zugehörigen Energieströme der betreffenden Anlage stattfindet, welche die Anforderungen des § 71 a Absatz 1 erfüllt. Der Sachverhalt der Visualisierung trifft auch auf den § 71 a Absatz 2 bezogen auf Wärmepumpen-Hybrid-systeme und solarthermische Anlagen zu.

Unter anderem mit der in § 71 a Absatz 4 vorgeschlagenen Ausstattungsanforderung an Nichtwohngebäude setzt die Bundesregierung Vorgaben der aktuell gültigen Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD) um. Der BDEW begrüßt die Aufnahme von Anforderungen an die Automatisierung und Steuerung von Gebäuden. Insbesondere in Gebäuden mit leistungsstarker Anlagentechnik können Systeme für Gebäudeautomatisierung bzw. -steuerung wesentliche Effizienzpotenziale heben und den Gebäuden ein netzdienliches Verhalten ermöglichen.

Unverständlich ist aus Sicht des BDEW, dass die GEG-Novelle offensichtlich nicht dazu genutzt werden soll, den ebenfalls aus der EPBD stammenden Intelligenzfähigkeitsindikator (Smart Readiness Indicator, SRI) für Nichtwohngebäude einzuführen. Nach Auffassung des BDEW kann ein zukünftiger SRI einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Intelligenzfähigkeit von Gebäuden zu bewerten, vergleichbar zu machen und so die Verbreitung smarter Technologien für eine Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor zu unterstützen. Eine damit ebenfalls einhergehende Bewertung der vorgelagerten Energieinfrastruktur kann eine verbesserte Netz- sowie Marktdienlichkeit von Gebäuden abbilden und leistet damit einen wichtigen An-schub für den weiteren Ausbau der Sektorkopplung.

2.9 § 71 b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbe-treiber

Die Anforderung nach Satz 2 stellt eine Verschärfung der Anforderungen für die nach BEW geförderten Transformationspläne dar und sollte daher angepasst werden. Ein Anteil von 50 Prozent EE und Abwärme ist für 2030 für die meisten größeren Bestandswärmenetze ein unrealistisches Ziel. Für die Transformationspläne, die nach den derzeit gültigen BEW-Anforderungen

von vielen Fernwärmeversorgern erarbeitet werden, existiert diese Vorgabe nicht und wird daher in diesen Plänen nicht enthalten sein. Entscheidend sollte bei Vorliegen eines Transformationsplanes nach BEW die vollständige Dekarbonisierung bis 2045 sein, der Weg dahin sollte aufgrund der Heterogenität der Fernwärmesysteme frei gestaltet werden können. Im Rahmen der im September 2022 eingeführten BEW werden gerade Transformationspläne von Fernwärmeversorgern erstellt. Dabei gibt die BEW keine Vorgaben für 2030 mit 50 Prozent EE und Abwärme. Somit werden die bereits erstellten Transformationspläne i. d. R. keine Anteile von 50 Prozent EE und Abwärme für 2030 enthalten.

Diese Anforderung führt zu einer volkswirtschaftlich deutlich kostenintensiveren Dekarbonisierung der Wärmenetze und in der Praxis durch lange Lieferzeiten, die Dauer der notwendigen Baumaßnahmen sowie Genehmigungsverfahren zu nicht leistbaren Anforderung. Zudem würden einige Technologien wie Tiefengeothermie aufgrund ihrer Projektentwicklungszeiten bis 2030 (rd. 6,5 Jahre) gänzlich disqualifiziert werden. Darüber hinaus würden auch bereits weit fortgeschrittene Strategien und bereits genehmigte Transformationspläne möglicherweise obsolet werden. Zwar sind dem Gesetzestext nach begründeten Ausnahmen möglich, dafür existieren aber derzeit keine klaren Vorgaben und daher keine Rechtssicherheit.

Das GEG sollte – wie vorherig vorgeschlagen – die Definition für effiziente Fernwärme in der jüngst überarbeiteten EED heranziehen und hocheffiziente KWK als Übergangskriterium berücksichtigen. Die EED gibt damit de facto einen „Fahrplan“ zur Dekarbonisierung effizienter Fernwärme vor. Darüber hinaus kann nur unter Berücksichtigung der KWK gewährleistet werden, dass der für die Wärmewende zwingend erforderliche Ausbau der Fernwärme (steigende Wärmemenge) und deren Transformation (steigende EE-Wärme/Abwärme-Anteile) gleichzeitig gelingen können.

Der BDEW begrüßt, dass abweichend zur BEW, Wärme aus thermischer Abfallbehandlung im GEG als erneuerbar anerkannt wird. Die Einspeisung von Wärme aus Müllheizkraftwerken sollte vollständig als EE-Wärme und/oder Abwärme anerkannt werden. Auch Wärme aus KWK sollte als gleichrangige Ersatzmaßnahme in Bezug auf die erneuerbare Quote gelten, sofern der Kraftwerksstandort gem. Transformationsplan auf Wasserstoff oder synthetischen Brennstoff umgerüstet werden kann. Die Regelungen sollten dementsprechend auch im BEW nachgezogen bzw. synchronisiert werden.

2.10 § 71 i Übergangsfristen bei Heizungshavarien

Die Übergangsfrist für den Einbau einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlage im Falle einer Heizungshavarie sollte praxisnäher sein und damit mehr als drei Jahre betragen. Auch im Hinblick auf Fachkräfte- und Rohstoffmangel sowie Lieferengpässe bedarf eine

notwendige Sanierung des Gebäudes und Umrüstung der Heizungsanlage einer großzügigeren Frist von fünf Jahren. Gleiches gilt beim Eigentümerwechsel.

2.11 § 71 j Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze

Dem derzeitigen GEG-Entwurf mangelt es an der zwingend erforderlichen Synchronisierung mit der KWP. Die Regelungen zu Wärmenetzen (und auch Gasnetzen) und insbesondere zu den entsprechenden Transformationsplänen, können nur dort sinnvoll umgesetzt werden. Daher dürfen keine separaten Regelungen bzw. Anforderungen an die Transformationspläne im GEG untergebracht werden, da dies einer technologieoffenen und kosteneffizienten Dekarbonisierung im Weg steht. Vorgaben wie Investitionspläne mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen sollten angepasst bzw. gänzlich gestrichen und auf eine Verzahnung mit der KWP verwiesen werden.

Zusätzlich führt die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 zu einem faktischen Fernwärme-Ausbaustopp ab 2035, da Anschlussnehmern in Versorgungsgebieten, die nach Transformationsplan bzw. KWP erst nach 2035 mit Fernwärme versorgt werden, keine Übergangsfrist zugesprochen wird bzw. diese im Jahr 2035 endet. Diese Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass in den Fällen nach 2035 eine H₂-ready-Heizung mit einem bilanziellen Bezug von 65 Prozent grünem oder blauem Wasserstoff als Übergangsregelung bis zum Wärmenetzanschluss als Erfüllungsoption gültig ist.

Aufgrund eines Teils enormen Vorstreckungsbedarfes im BEW-Transformationsplan wird die gesamte zulässige Frist bis 2045 benötigt. Diese Frist muss analog auch im GEG gewährt werden. Gänzlich abzulehnen sind die Pläne, dass bei Verzug in der Umsetzung der Transformations- bzw. Ausbaupläne Schadensersatzansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bestehen, der nach derzeitigem Entwurf die Mehrkosten einer anderen Erfüllungsoption für den potenziellen Anschlussnehmer tragen muss.

In Absatz 4 sollte klargestellt werden, dass das Kriterium des zweijährigen Verzuges nur bei Selbstverschulden des Wärmenetzbetreibers greift und dann nur, wenn der Endumstellzeitpunkt gefährdet ist.

An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass eine Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung zwingend erforderlich ist. Diese Regelungen zu Infrastrukturen und deren Transformationsplänen können sinnvoll nur außerhalb des GEG geregelt werden.

2.12 § 71 k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können

Festzuhalten ist, dass der Einsatz von Wasserstoff im Rahmen des GEG als eine zukunftsfähige Erfüllungsoption zum Ziel einer klimaneutralen Wärmeerzeugung aufgenommen wurde. Die Vorgaben an Gas- und Wasserstoffheizungen sind jedoch nicht konsistent und realitätsfern; sie verhindern effektiv ihre praktische Anwendung. Der BDEW ist davon überzeugt, dass die Regelungsvorschläge des § 71 k diesem Ziel nicht gerecht werden und lehnt insbesondere die beschriebene undifferenzierte Abtretung nahezu jedes wirtschaftlichen Risikos an Netzbetreiber grundsätzlich ab. Hier sollte klargestellt werden, dass das Kriterium des zweijährigen Verzuges sowohl nur bei Selbstverschulden des Wärmenetzbetreibers greift und nur, wenn der Endumstellzeitpunkt gefährdet ist.

Es wird an dieser Stelle auf den Anhang zur Stellungnahme verwiesen, die das Thema Transformation der leitungsgebundenen Energie-Netze detaillierter aufgreift. Zudem wird mit den Regelungen die Klimaneutralität für Wasserstofflösungen de facto von 2045 auf 2035 vorgezogen. Dies entspricht nicht der angestrebten Technologieoffenheit und benachteiligt Wasserstofflösungen massiv. Insgesamt stellt diese vorgezogene Frist „2035“ eine starke Benachteiligung Süddeutschlands dar. Gemäß den Planungen der Transportnetzbetreiber (H₂-Backbone) ist eine Umstellung auf Wasserstoff in weiten Teilen Baden-Württembergs und Bayerns bis 2035 nicht möglich.

Der Begriff „grüne Gase“ ist gegen die Begriffe „gasförmige Biomasse, blauer, türkiser oder grüner Wasserstoff“ zu ersetzen. Die Formulierung im gesamten § 71 k sollte so gewählt werden, dass anstelle von Wasserstoff auch generell die Anforderungen mit grünen Gasen wie Biomethan oder synthetischem Methan betrieben werden kann, somit sollte die Formulierung generell „mit gasförmiger Biomasse oder Wasserstoff“ verwendet werden.

Der BDEW schlägt im Anhang zu dieser Stellungnahme einen Ansatz für den § 71 k vor, bei dessen Anwendung eine zügige Anpassung hin zu Klimaneutralität angegangen wird und gleichzeitig Lock-Inn-Effekte durch den noch fehlenden Regelungsrahmen vermieden werden. Die Unmöglichkeit zur Vorlage eines Transformationsplanes Gas bis 1. Januar 2024 wird aufgelöst und das Kostenrisiko für „stranded investments“ wird minimiert.

2.13 § 71 o Regelungen zum Schutz von Mietern

Nach Auffassung des BDEW ist das GEG nicht dazu geeignet, Regelungen zum Mieterschutz zu treffen. Zudem wird die in § 71 o in Absatz 1 vorgeschlagene Lösung als wenig praktikabel bewertet. Der hier aufgeführte Vorschlag erscheint nicht praxistauglich und sehr komplex.

Überdies ist der herangezogene Stromdurchschnittspreis ein Bruttopreis, was dazu führen kann, dass dieser Preis von staatlicher Seite aus über entsprechende Abgaben und Umlagen gesteuert werden kann. Der Mieterschutz sollte im Mietrecht (BGB) erfolgen und nicht im GEG; der Absatz ist daher zu streichen.

Es gibt weder eine feste Korrelation zwischen dem deutschen Endkundenstrompreis und dem Preis für biogene Brennstoffe noch machen die Stromerzeugungskosten einen relevanten Teil der deutschen Endkundenpreise aus (einschließlich 2021 lag der Anteil der Strombeschaffung am Endkundenpreis deutlich unter 25 Prozent). Sofern außerdem immer größere Kostenanteile des Stromsystems staatlich bezuschusst werden, steigt durch die 40-Prozent-Kopplung der Brennstoffkosten an den Strompreis die Unsicherheit für den Vermieter, die marktlichen Kosten für sein biogen oder mit Wasserstoff befeuertes Heizungssystem auch gedeckt zu bekommen. Hierdurch wird die angestrebte Technologieoffenheit der Erfüllungsoptionen unterlaufen.

Auch die mit dem GEG-Entwurf geplante breite Umstellung von Gas- oder Ölheizungen auf Nah-/Fernwärmeversorgung ist nach den Vorschriften der AVV-Fernwärme und des § 556 BGB – nachdem die Kosten für den Mieter dadurch nicht steigen dürfen – eine aktuell unmöglich zu erfüllende Forderung. Diese Regelungen müssten dazu genauso angepasst werden wie entsprechende Regelungen in Mietverträgen. Der BDEW fordert daher die Streichung des Paragraphen.

2.14 § 72 Betriebsverbot für Heizkessel

In Absatz 4 muss klargestellt werden, dass das Verbot fossiler Brennstoffe den Einsatz von blauem und türkischem Wasserstoff nicht miteinschließt.

2.15 § 96 Private Nachweise

Eine Verpflichtung des Lieferanten nach Absatz 4, unaufgefordert eine Bestätigung der Anforderung zu erstellen, ist abzulehnen, da der Lieferant den Zweck der Belieferung nicht kennt.

Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass der entsprechende Nachweis der Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung durch eine Bescheinigung auf der Rechnung des Energie-Lieferanten erfolgen kann.

2.16 § 111 Übergangsvorschriften / Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der BDEW schlägt für die Ausgestaltung der Übergangsvorschriften vor, dass Vertragsabschlüsse bzw. Beauftragungen zur Erneuerung der Heizung, die bis zur Veröffentlichung der GEG-Novelle im Bundesgesetzblatt erfolgen, zum Vertrauensschutz und zur klaren Regelung der Haftung im Rahmen von Vertragsvorlaufzeiten sowie im Sinne des Verbraucherschutzes

von der Pflicht der zum 1. Januar 2024 geltenden Regelungen ausgenommen werden. Dies sollte auch für den Fall gelten, dass Heizungsanlagen erst nach dem 1. Januar 2024 bis spätestens 31. Dezember 2024 neu eingebaut werden.

Auch für bereits abgeschlossene Contracting-Verträge sollte eine verlängerte Übergangsregelung bis 1. Januar 2025 festgehalten werden.

3 Anhang

Ergänzung der GEG-Stellungnahme des BDEW (vom 11. April 2023)

Welche Rahmenbedingungen sind neben dem GEG zur im GEG angelegten Transformation der Energie-Netze notwendig?

I. Einleitung

Der BDEW hat an mehreren Stellen seiner Stellungnahme vom 11. April 2023 zum Referentenentwurf des GEG darauf hingewiesen, dass über die Festlegungen im GEG hinaus ein Regelungsrahmen – insbesondere für den Bereich der Energienetze für Gas/Wasserstoff sowie auch Strom – zwingend erforderlich ist. Erst ein ganzheitlicher Ansatz kann die Nutzung und Wirkung der im GEG angelegten Erfüllungsoptionen ermöglichen.

Alle leitungsgebundenen Energie-Infrastrukturen (Fernwärme, Gas, Strom) werden auch in Zukunft benötigt. In welchem Umfang dies künftig erfolgen wird, kann nicht im GEG festgelegt werden. Der Einsatz auch von erneuerbaren/dekarbonisierten Gasen, zunächst im Schwerpunktbereich Großindustrie, für die Residuallast in der Stromversorgung und in Teilen des Verkehrs, ist sinnvoll. Um darüber hinaus weiterhin auch in nachfrageintensiven Zeiten die sichere, bezahlbare und saubere Wärmeversorgung für alle Kundengruppen (Haushalte, Gewerbe, Industrie) sicherzustellen, ist der Wärmemarkt in den Planungen aber von Beginn an mit zu berücksichtigen.

Dazu zählt auch und zuvorderst die Verzahnung des GEG mit dem Vorhaben einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung. In diesem Rahmen können Transformationspläne für Gas aber auch Fernwärme mit entsprechender Verbindlichkeit erstellt werden. Zudem muss die Infrastruktur der Stromnetze mitgedacht werden.

II. Gasnetze

Die unrealistischen Vorgaben, die im Rahmen des § 71 k an Gasverteilernetzbetreiber (Gas-VNB) gestellt werden, stehen einer Umsetzung der Norm entgegen und verhindern effektiv ihre praktische Anwendung.

Der BDEW unterstützt grundsätzlich das Bestreben des BMWK, die Umstellung auf Wasserstoff im Gasverteilernetz als Möglichkeit der Erfüllungsoption im GEG zu implementieren. Aufgrund der Komplexität eines Umstellprozesses der Gasverteilernetze und der grundsätzlichen Bedeutung dieses Planungsprozesses, um diese Umstellung in die Wege zu leiten, ist das GEG jedoch nicht der richtige Ort für die Einführung einer solchen Regelung, auch weil diese vielfachen Interdependenzen auf andere Planungsbereiche aufweist.

Maßgeblich für die Ausgestaltung des Gesetzes sollten regional diskriminierungsfreie Erfüllungsoptionen zur Klimaneutralität bis 2045 sein. Eine Staffelung mit Haltepunkten in den Jahren 2030 (für 50 Prozent grüne Gase) bzw. 2035 (für die Wasserstoff-Umstellung auf 100 Prozent) steht dem im GEG angestrebten technologieoffenen Ansatz und dem Ansatz der Diskriminierungsfreiheit entgegen.

Hier wären regional differenzierte Haltepunkte im gesamten § 71 k bspw. in Anlehnung an den Ausbau des nationalen H2-Backbones der Fernleitungsnetzbetreiber vorstellbar, insofern diese der Erreichung der Klimaneutralitätsziele entsprechen.

Derzeit gibt es noch keinen Rechts- und Ordnungsrahmen, der eine Umstellung der Gasnetze zu Wasserstoffnetzen ermöglicht. Im Gegenteil, nach derzeitiger Rechtslage sind GasVNB nach wie vor verpflichtet, ihre Netze bedarfsgerecht auszubauen und Anschluss und Zugang zu ihnen zu gewähren. Ausnahmen sind nur unter engen, praktisch kaum anzutreffenden Voraussetzungen möglich. Im Ergebnis ist ohne eine Anpassung des Rechtsrahmens kaum eine der im Entwurf enthaltenen Anforderungen für die GasVNB und damit in der Folge für die Gebäudeeigentümer umsetzbar.

Ein Transformationsplan nach § 71 k setzt voraus, dass der Gasnetzbetreiber auch das Wasserstoffnetz betreibt. Dies wäre nicht möglich, wenn die Entflechtungsvorgaben im EU-Gaspaket entsprechend den Vorschlägen der EU-Kommission umgesetzt würden.

Ein Transformationsplan hätte Auswirkungen auf den Wert der Gasnetzkonzession (und damit auf die Gemeindefinanzen) und würde zukünftige Konzessionsvergabeverfahren erheblich prägen.

Für realistische und praxistaugliche Transformationspläne Gas und Wasserstoff ist ein Rechts- und Regulierungsrahmen erforderlich, der auch zum Schutz der Endkunden einerseits einen wirtschaftlichen Gasnetzbetrieb weiterhin ermöglicht und andererseits den Gasnetzbetreibern

die für die Transformation erforderlichen Optionen zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck sind u. a. folgende Themenkomplexe anzupassen:

- › Abschaffung der uneingeschränkten Anschlusspflichten nach §§ 17 und 18 EnWG für Gasnetzbetreiber
- › Einschränkung der Netzausbau-Verpflichtung
- › Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Kündigung von bestehenden Anschlussnutzungsverhältnissen mit angemessener Frist
- › Umgang mit Ankerkunden
- › Integrierte Netzausbauplanung
- › Klärung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes
- › Umgang mit Konzessionsverträgen bei Auslaufen oder Neuvergabe/Konzessionswechsel
- › Umgang mit ggf. erforderlichem Rückbau von Leitung und Allokation von Transformationskosten
- › Kostenverteilung über Netzentgelte aufgrund von Neuinvestitionen und/oder verringertem Gasabsatz
- › Optionale Möglichkeit zur Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern
- › Ermöglichung degressiver Abschreibungen für Gasnetzbetreiber

Für eine erfolgreiche Wärmewende ist sowohl für die GasVNB als auch für die Gebäudeeigentümer ein schlüssiges und verbindliches Gesamtkonzept zur Transformation der deutschen Gasversorgung erforderlich. Davon umfasst ist jedoch nicht nur die Umstellung von Gasheizungen auf Wasserstoff, sondern eine Vielzahl anzupassender Regelung im bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen.

Unter anderen gilt es Regelungen zum Umgang mit ungenutzten Gaskonzessionen, eine Anpassung von Gasnetzanschluss- und Zugangsverpflichtungen unter Einbeziehung der Klimaschutzziele, die Flexibilisierung der Nutzungsdauer für Gasnetze sowie einen Rahmen für die Reduktion und die angemessene Allokation von Transformationskosten zu implementieren. Die Verankerung eines solchen Konzeptes sollte deshalb zur Wahrung eines einheitlichen Energieregulierungsrahmens im EnWG verankert werden. Zumal dort auch die Zuständigkeit und Aufgaben der Regulierungsbehörde verortet sind. Erst im Zuge der Schaffung der rechtlichen Voraussetzung für die Transformation der Gasnetze (Integrierte Netzentwicklungsplanung, Abschaffung von Netzanschluss- und Netzzugangspflichten, Möglichkeit von Sonderkündigungsrechten von Netzzugangsverträgen, Regelung von Entschädigungsmodellen für die

„letzten Kunden“, Umgang mit Gaskonzessionsverträgen) können etwaige Voraussetzungen für eine verbindliche Transformationsplanung aufgestellt werden. Der BDEW steht für die Gestaltung dieses Transformationsprozesses jederzeit zur Verfügung.

Solange und soweit es für die Finanzierung der Umstellung auf Wasserstoff keine verbindliche Planung gibt, können die VNB zudem die Wirtschaftlichkeit der geplanten Umstellung nicht gesichert darlegen, insbesondere da ausweislich der Entwurfsbegründung „Ein bloßer Verweis auf Staatsgelder, die nicht verbindlich zugesichert sind“, für den Plan nicht ausreichen soll und „auch eine Umlage auf die Netzentgelte“ nur in Frage komme, „wenn hierfür eine rechtliche Grundlage existiert“. Da die GasVNB das wirtschaftliche Risiko der Umstellung nicht einseitig übernehmen können, und auch nicht sollten, und sie zudem bereits aus entflechtungsrechtlicher Sicht keinen weitreichenden Einfluss auf den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes nehmen können, läuft auch diese Anforderung weitgehend ins Leere.

Auch die technische Entwicklung bis 2035 kann von den GasVNB nicht abschließend prognostiziert werden. Insoweit können sie auch nicht konkret darlegen „wie die derzeit bestehenden technischen Probleme bei der Umrüstung gelöst werden“ sollten.

II.1 Änderungsvorschlag § 71 k

Gasnetztransformationspläne auf Grundlage der entsprechenden regulatorischen Rahmensetzungen ermöglichen in Kombination mit der lokalen kommunalen Wärmeplanung den Umstieg auf eine klimaneutrale Gasversorgung.

In der Übergangszeit bis zum Vorliegen eines verbindlichen Transformationsplanes sollte eine sofort eingebaute **H2-und-Hybrid-Ready-Heizung**, die nach Vorlage des verbindlichen Transformationsplanes innerhalb eines Jahres auf Hybrid umstellt oder den Pfad des Transformationsplanes verbindlich eingeht, als ausreichende Erfüllungsoption gelten.

Begründung:

Die sofortige Einbauverpflichtung einer effizienten 100% H2-Ready-Brennwertheizung senkt sofort und spürbar die THG-Emissionen. Die Verpflichtung der Hybridvorbereitung steigert die Akzeptanz des Gebäudeeigentümers für eine dauerhafte Hybridlösung bis zur Vorlage des Transformationsplanes.

Damit wird der Weg zur zügigen Klimaneutralität offengehalten und gleichzeitig werden Look-Inn-Effekte vermieden.

Die Unmöglichkeit zur Vorlage eines Transformationsplanes Gas bis 1. Januar 2024 wird aufgelöst und das Kostenrisiko für „stranded investments“ wird minimiert.

II.2 Biomethan

Die Umstellung eines Erdgasnetzes auf Biomethan ist in der Regel ohne Anpassungen an das Gasnetz jederzeit möglich, da Biomethan die gleichen verbrennungstechnischen Eigenschaften wie Erdgas hat und uneingeschränkt in das Erdgasnetz eingespeist werden kann. Ein Betrieb eines 100 Prozent Biomethannetzes sollte unbefristet möglich sein und als Erfüllungsoption im GEG gelten. Das im Aufbau befindliche europäische Handelssystem sollte gestärkt werden.

III. Wärmenetze

Für die Erstellung und Umsetzung von Transformationsplänen von Wärmenetzen ist es zwingend erforderlich, die bestehenden Anforderungen zu synchronisieren. Das Aufstellen von separaten Regelungen im GEG stehen einer sozialverträglichen und technologieoffenen Dekarbonisierung der Wärmenetze im Wege. Nachfolgenden werden die Anforderungen dargestellt, die synchronisiert werden müssen, damit die Transformation der Wärmenetze gelingen kann.

III.1 Orientierung an der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Zahlreiche Wärmeversorger haben bereits ihre Transformationspläne nach den Vorgaben der BEW aufgestellt oder die internen Prozesse für die Sammlung der Informationen angestoßen. Daher bildet die BEW die derzeitige "Richtlinie" zur Erstellung von Transformationsplänen inklusive der Meilensteine, die darin definiert sind. Die BEW sollte die Richtlinie für die Anforderungen zu Transformationsplänen im GEG sein. Im Einzelnen sollte ein Transformationsplan grundsätzlich folgende Inhalte haben:

- › Auflistung der voraussichtlichen Projektbeteiligten
 - Hierdurch können die genauen Rollen definiert und die Zuständigkeiten geregelt werden.
- › Lage/Standort des geplanten Wärmenetzsystems
- › Ist-Analyse des Wärmenetzes
- › Potentiale erneuerbarer Energien und Abwärme
- › Planstand und Erläuterungen zum Soll-Zustand des Wärmenetzes bis zur vollständigen Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045
- › Zeitplanung Transformationsplan
 - Die Richtlinie verweist darauf, dass Meilensteine von den Netzbetreibern/Versorgern innerhalb des Transformationsplanes gesetzt werden sollen.

Insbesondere der letzte Punkt macht deutlich, dass Meilensteine indikativer Natur sind und eine Orientierungshilfe für die Netzbetreiber und die beteiligten Akteure. Daher ist es nicht sinnvoll, wenn im GEG die Meilensteine einfach als Pflichten verankert werden, die nicht der individuellen und sehr heterogenen Wirklichkeit vor Ort Rechnung tragen. In dem Zusammenhang führt auch ein Begründungszwang bei etwaigen Abweichungen von den GEG-Vorgaben ins Leere und schafft Verunsicherung auf Seiten der Fernwärmenetzbetreiber.

Aufgrund des teils enormen Vorstreckungsbedarfs im BEW-Transformationsplan wird die gesamte zulässige Frist bis 2045 benötigt. Diese Frist muss analog auch im GEG gewährt werden. Gänzlich abzulehnen sind die Pläne, dass bei Verzug in der Umsetzung der Transformations- bzw. Ausbaupläne Schadensersatzansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bestehen, der nach derzeitigem Entwurf die Mehrkosten einer anderen Erfüllungsoption für den potenziellen Anschlussnehmer tragen muss.

III.2 Synchronisierung mit weiteren Instrumenten zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung

Hierzu braucht es eine Verlängerung und mit dem erforderlichen Budget ausgestattete Bundesförderung für effiziente Wärmenetze. Dieser Vorgang muss parallel zur Bundesförderung effiziente Gebäude ausgestaltet werden. Bei der Bundesförderung effiziente Wärmenetze gibt es aktuell sehr lange Bearbeitungszeiten bei der BAFA hinsichtlich Fördergenehmigungen und Transformationsplänen. Hier schlägt der BDEW Beschleunigungen und Prozessvereinfachungen vor.

Zentral ist zudem die enge Verzahnung des GEG mit dem geplanten Wärmeplanungsgesetz (kommunale Wärmeplanung). Dazu wird aber unter Punkt 4 genauer eingegangen.

III.3 Wärmelieferverordnung

Für die Umsetzung von Transformationsplänen ist es essenziell, dass die Wärmelieferverordnung angepasst wird. Zusammen mit dem § 556 c Absatz 1 BGB regelt die Wärmelieferverordnung, dass die Umstellung auf eine gewerbliche Wärmelieferung im Vergleich zur bisherigen Eigenversorgung kostenneutral zu erfolgen hat. Mit der Transformation der Wärmenetze bis zur vollständigen Dekarbonisierung im Jahr 2045 ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß. Die Umstellung der Versorgung mit klimafreundlicher Wärme hat eine andere Kostenstruktur als die konventionelle Wärme. Das muss in der Wärmelieferverordnung und im § 556 c BGB berücksichtigt werden. Konkret muss es für die Belieferung mit klimafreundlicher Wärme Ausnahmen geben von dem Primat der Kostenneutralität. Dafür ist ein Wechsel von der rein retrospektiven Benchmark-Ermittlung hin zum zukunftsgerichteten Benchmarking für die

Berechnung des Vergleichspreises nötig. Bei der Kostenvergleichsrechnung sollten auch die zukünftig ansteigenden CO₂-Preise berücksichtigt werden.

III.4 Nutzung von Abwärme

Die Nutzung von Abwärme bei der Transformation von Wärmenetzen ist als wichtiger Baustein erkannt. Jedoch muss dabei auch die Versorgungssicherheit im Blick behalten werden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass Abwärme aus industriellen Prozessen in Folge von Krisen nicht immer in gleicher Menge zur Verfügung stehen kann. Hier müssen Leitplanken gezogen werden, die zum einen die Versorgungssicherheit Wärme sicherstellen und zum anderen die Wärmelieferverpflichtung der Wärmeversorger berücksichtigen.

Aktuell befindet sich auch das Energieeffizienzgesetz im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Darin wird die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren adressiert. Bei der Nutzung von Abwärme wäre generell ein einheitlicher Ordnungsrahmen sinnvoll, der dann auch die notwendigen Begriffsbestimmungen („unvermeidbare Abwärme“) und sonstigen Maßgaben umfasst.

III.5 Geothermie: Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne

Das BMWK hat im November 2022 ein Eckpunktepapier für eine Erdwärmekampagne vorgelegt und den Stakeholdern präsentiert. Das Ministerium hat sich zum Ziel gesetzt, „die Rahmenbedingungen für die geothermische Wärmebereitstellung strategisch weiter(zu)entwickeln.“ Unter anderem sollen bis zum Jahr 2030 zusätzlich 100 geothermische Projekte angestoßen und an Wärmenetze angeschlossen werden sowie die Geothermie für den Endkunden nutzbar sein. Dafür sollen Investitionshemmnisse abgebaut werden können.

Die Eckpunkte für eine Erdwärmekampagne sehen folgende Schritte vor:

- › Einen Dialogprozess zum besseren Austausch zwischen den maßgeblichen Akteuren
- › Eine Datenkampagne zur systematischen Aufbereitung von Untergrunddaten sowie zum Abbau von Informationsdefiziten
- › Beschleunigte Genehmigungsverfahren (analog zu anderen Bemühungen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zuge der Energiewende)
- › Ein maßgeschneiderter Förderrahmen und die Integration in die BEW bzw. EEW
- › Entwicklung von Risikoabsicherungsinstrumenten zur Reduzierung des Fündigkeitsrisikos
- › Eine Fachkräftekampagne

- › Entsprechende Kampagnen zur Aufklärung und Steigerung der Akzeptanz in den betroffenen Bevölkerungskreisen

Der BDEW schlägt in einer breiten Verbändeallianz die Schaffung eines Geothermie-Erschließungsgesetzes vor, in dem die wesentlichen Aspekte der tiefen und mitteltiefen Geothermie gebündelt sind. Zeitlich sollte dies spätestens mit dem geplanten Wärmeplanungsgesetz in Kraft treten.

III.6 Kraft-Wärmekopplungs-Gesetz

Die Novellierung des KWKG mit klarer Ausrichtung auf eine Dekarbonisierung durch das Anreizen von H₂-Readiness sowie die perspektivische Umstellung auf 100 Prozent Wasserstoff bzw. von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen in der Fernwärmeversorgung sowie durch Flexibilisierung – z. B. durch hochflexible Ersatzanlagen und Wärmespeicher – kann maßgeblich zur Erreichung der für den Wärmemarkt und im Rahmen des GEG gesetzten Klimaziele beitragen. Dafür braucht es jedoch einen verlässlichen Investitionsrahmen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des KWKG ist hier ein wichtiger Ansatzpunkt für eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung der KWK-Förderung. Da die Förderung nach dem KWKG bislang nur bis Ende 2026 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt wurde, ist die Planungs- und Investitionssicherheit insbesondere für mittelgroße und große KWK-Projekte mit entsprechend längeren Projektlaufzeiten jedoch derzeit nicht ausreichend, um eine verlässliche Stütze der Wärmenetzbetreiber zur Erreichung der im GEG gestellten Ansprüche an die Transformation ihrer leitungsgebundenen Wärmeversorgung darzustellen. Vielmehr muss bei der Verzahnung der Wasserstoffinfrastrukturen ein Ziel für das KWKG von 2035 hinsichtlich der Wasserstoffförderung anvisiert werden.

IV. Stromnetze

Es wird darauf hingewiesen, dass für den geplanten Hochlauf der Wärmepumpen (6 Mio. bis 2030) ein massiver und fristgerechter (beschleunigter) Ausbau sowie Anpassungen der Stromnetze und insbesondere der Stromverteilernetze notwendig sein wird. Zudem muss die erhebliche und zusätzlich erforderliche elektrische Leistung bereitgestellt sein und auch eine Koordination mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur erfolgen.

Insbesondere im Zuge der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 sollte der Rahmen für eine verbesserte und beschleunigte Sektorenkopplung geschaffen werden.

V. Gesetz zur Einführung einer Wärmeplanung

Wie bereits deutlich gemacht, ist es notwendig, dass der Bund bei dem geplanten Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung Qualitätsmaßstäbe setzen muss, anhand dieser die Bundesländer ihre lokale Wärmeplanung ausrichten. Insbesondere bei Datenbereitstellung, der Aufwandsentschädigung und der Verwendung der Daten ist dies notwendig.

Mangelt es bei der Transformation der Wärmeversorgung an der Abstimmung eines regionalen Planungsansatzes, so kann dies zu Fehlinvestitionen führen, da mehrere Energiesysteme (Wärmenetze, Stromnetze, Gasnetze) unabgestimmt auf die Anforderungen ausgerichtet werden. Dies kann jeweils in einer Über- wie Unterdimensionierung der einzelnen Energiesysteme resultieren mit Auswirkungen auf die Investitions- und Versorgungssicherheit.

Zu einem ganzheitlichen Ansatz bei der Wärmeplanung gehört auch, alle wärmerlevanten Infrastrukturen, also neben Fernwärme auch Strom- und Gasnetze, sowie die notwendigen energetischen Modernisierungen an Gebäuden mitzudenken. Ebenso sind zukünftige Energiebedarfe und die dafür notwendigen Energieträger im lokalen Kontext zu ermitteln und bei der Planung zu berücksichtigen.

Sinnvollerweise wird die Wärmeplanung als flächendeckende „Systementwicklungsstrategie auf lokaler Ebene“ ausgestaltet. Die Energiewirtschaft, die Infrastrukturbetreiber, die Energieerzeuger sowie die Energieversorger sind dabei aktiv zu beteiligen und deren Transformationsplanungen in der Wärmeplanung zu berücksichtigen. Eine hohe Rechtsverbindlichkeit von Wärmeplänen erhöht auch die Belastbarkeit von Transformationsplänen und Netzplanungen.